

zufällig, sondern sie entspricht den Grundgedanken, aus denen alles germanische Recht — und zwar in engem Zusammenhang mit prozessualischen Fragen — erwachsen ist. Nachdem die Lex mit einem Königsgesetze (1 de mannire) eingeleitet ist, folgt ein Weistum (α), das ziemlich vollständig zu sein scheint (2 — 20), und zwar 2 — 14 Diebstahl und Verwandtes, 15 — 20 Tötung und anderer Personendelikte; das zweite Weistum (β = 21 — 26) umfasst von 21 — 23 besonders fortentwickelte Fälle des Diebstahls (*furtum usus*! Schiffe, Mühlen, Raubritt) und von 24 — 26 Personenrechtliches, insbesondere auch den Geschlechtsverkehr mit Unfreien betreffende Bestimmungen. Das dritte (γ = 27 — 32) enthält wieder einen zusammenfassenden Diebstahlstitel (*de furtis diversis*) und daran anschliessend den Titel *de elocationibus* (27 — 28) und sodann Delikte gegen die Person, eingeleitet mit dem Titel *de debilitatibus* (39 — 42); hierauf folgt dann ein grosses Weistum (δ = 33 — 46), das wiederum mit Diebstahls- und verwandten Vermögensdelikten beginnt (33 — 40) und darauf eingehende Bestimmungen über Tötung bringt (*de homicidiis ingenuorum*), sowie über andere Delikte gegen Person, Munt (*reipus*) und alte Sippen- (*vicini*) Rechte (*de migrantibus*), woran sich der Affatomie-Titel reiht (41 — 46). Dieser ganze Komplex (δ) zeigt neben altertümlichen Bestimmungen besonders fortgeschrittene Verhältnisse, starke Berührung mit den Römern, auch Pferdezzucht (im Gegensatz zu dem Zurücktreten des Pferdes in α) etc. Von 47 ab folgen dann, nicht mehr in gleicher Uebersichtlichkeit und daher vermutlich verschiedenen Quellen entstammend, aber wieder mit der Diebstahlsklage (*de furtis*) beginnend, Titel, die sich unter dem Gesichtspunkt der Durchführung des Rechtsschutzes¹ zusammenfassen lassen oder doch mit Bestimmungen darüber zusammenhängen; insbesondere Zwangsvollstreckungsfragen, mehrfach die Friedlosigkeit etc. behandeln, ferner die Tötung des königlichen Vollstreckungsbeamten, des Grafen (54), und mit diesem Tötungsdelikt verknüpft den Blutraub (55) etc. Das ganze Stück (ϵ = 47 — 65) mag bei der Schlussredaktion Zusätze in sich aufgenommen haben und betont mehrfach die öffentliche Gewalt stärker als die früheren Partien. Im einzelnen kann die Frage hier nicht weiter verfolgt werden. Es genügt hier festzustellen², dass man die fünf Gruppen von

1) Dies betont für den Schluss der Lex auch Waitz l. c. 2) Ein weiteres Eingehen auf den in der Literatur m. W. bisher nicht betonten Gesichtspunkt einer solchen Gliederung muss ich mir vorbehalten.